

Förderprogramm des Bundesinnenministeriums  
„Integration durch Sport“  
im Landessportverband S-H

## **Merkblatt** (Stand 2009)

### **Mehrtägige Maßnahmen (Freizeit bzw. Mitschickaktion)**

Eine mehrtägige Maßnahme (Freizeit) muss auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Sie wird lediglich gefördert, wenn ein zielgerichtetes Mischungsverhältnis zwischen den Zielgruppen-Teilnehmern (Migranten und benachteiligte Einheimische) und Inländern (nicht zur zu fördernden Zielgruppe zählende Einheimische) gegeben ist. Eine Teilnahme von Inländern in Höhe von 30 % der Gesamt-Teilnehmerzahl soll angestrebt werden.

Bei einer Mitschickaktion werden die einzelnen mitreisenden Kinder und Jugendlichen persönlich gefördert, während der Verein dann darstellen muss, wie sich die Finanzierung der gesamten Freizeit darstellt und ggf. welche weiteren Kostenträger sich beteiligen werden.

#### **Antrag**

Eine mehrtägige Integrationsmaßnahme muss immer im Vorwege durch Vorlage des Antragsformulars beantragt werden. Die Nutzung der dafür vorgesehenen Formulare ist obligatorisch. Dem Antrag sollte eine offizielle Ankündigung bzw. Einladung der Maßnahme (Flyer o.ä.) beigefügt werden, die den voraussichtlichen Teilnehmer-Beitrag ausweist. Ebenfalls muss die vorgesehene Teilnehmerliste beigefügt werden. Nach Prüfung der Unterlagen wird dem Veranstalter ein gesonderter Bescheid übermittelt.

#### **Zuschuss**

Die Förderung pro Teilnehmer kann bis max. 80 % des Teilnehmerbeitrages (bei sog. „Mitschickaktionen“ bis max. 80 % des Zielgruppen-Teilnehmerbeitrages) anerkannt werden. Die restlichen 20 % sollten vom Verein / Übungs-/ Maßnahmeleiter als Eigenanteil des Teilnehmers eingefordert werden. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Übernahme des geforderten Eigenanteiles gemäß Härtefallregelung gestellt werden.

#### **Zahlung und Belege**

Die Zahlung erfolgt rückwirkend nach Prüfung der eingereichten Unterlagen (Quittungen, Zahlungsnachweise für die gesamte Maßnahme). Originalbelege müssen lediglich in Höhe des bewilligten Gesamt-Zuschusses vorgelegt werden. Diese Belege müssen Auskunft über den Artikel und die Menge geben. Das heißt Sammelbegriffe, wie z.B. „an Speisen und Getränken“ oder „Sportgeräte“, können nicht anerkannt werden. Eigenbelege, d.h. Quittungen, die keinen offiziellen Charakter aufweisen, werden nicht anerkannt. Alkoholische Getränke, Tabakwaren sowie Pfand finden ebenfalls keine Berücksichtigung. Die vollständige Abrechnung muss spätestens sechs Wochen nach Maßnahme-Ende vorliegen. Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, die Förderzusage zu widerrufen